



Verband der Österreichischen Musikwirtschaft

IFPI Austria
Seilerstätte 18-20/Mezzanin
A-1010 Wien
T: +43 (1) 535 60 35
F: +43 (1) 535 51 91
E: office@ifpi.at

RICHTLINIEN FÜR DIE PRÄMIERUNG VON TONTRÄGERN UND BILDTONTRÄGERN IN ÖSTERREICH

1.

Die Prämierungen **Gold** und **Platin** dürfen für **Longplay-Tonträger und –Bildtonträger** (CD, MC, LP, MD, DVD-Audio, SACD, DVD-Video, VHS-Video u.a. sowie Online- und Mobile Downloads des Albums) bzw. für **Singles** (CD Maxi-Single, CD 2-Track-Single, Vinyl-Single, Vinyl Maxi-Single, DVD-Audio-Single, DVD-Video-Single, Online- und Mobile full-track Downloads der Single sowie Premium-Streams) verliehen werden, wenn folgende Verkaufszahlen im Inland erreicht werden.

Format	Gold	Platin
Longplay	7.500	15.000
Singles	15.000	30.000

2.

Die Prämierungen **Gold** und **Platin** dürfen für **Bildtonträger** (DVD-Video, VHS-Video u.a.) verliehen werden, wenn folgende Verkaufszahlen im Inland erreicht werden:

Repertoire	Gold	Platin
Musikvideo	5.000	10.000
Special Interest	10.000	20.000
Spielfilm	20.000	30.000

3.

Die unter 1. und 2. vorausgesetzten Verkaufszahlen müssen mit einer Veröffentlichung identischen Inhalts im Inland erreicht werden. Verschiedene Tonträger- und Bildtonträgerarten sowie Online- und Mobile-Formate und gegebenenfalls verschiedene Versionen dürfen zusammengerechnet werden, wenn der Inhalt gänzlich oder weitestgehend übereinstimmt. Eine solche Übereinstimmung ist bei Longplay-Produkten dann gegeben, wenn die Veröffentlichung unter dem gleichen Titel bzw. Namen erfolgt, die Interpreten gleich sind und mindestens 50 % der Tracks inhaltlich übereinstimmen (Als inhaltlich übereinstimmend gelten

etwa auch verschiedene Versionen eines Tracks, Live-Versionen und Videos sowie gleiche Tracks mit unterschiedlicher Spielzeit; Special Editions können bei Erfüllen obenstehender Voraussetzungen den Normalprodukten hinzugerechnet werden). Bei Singles dürfen verschiedene Tonträger- und Bildtonträgerarten sowie Online- und Mobile-Formate zusammen gerechnet werden, wenn sie den gleichen A-Titel (unabhängig von gegebenenfalls verschiedenen Versionen dieses Titels) haben und die Interpreten gleich sind.

Zur Vermeidung von Verzerrungen und im Sinne einer fairen Vergleichbarkeit dürfen Gold und Platin nur für solche Tonträger und Musikvideos verliehen werden, die entsprechend den Regeln der Austria Top 40 die Voraussetzungen der Chartfähigkeit erfüllen.

Compilations mit Aufnahmen von mehr als einem Künstler oder mehr als einer Künstlergruppe dürfen nicht prämiert werden, wenn die Mehrzahl der gekoppelten Aufnahmen bereits vorher auf einem anderen Tonträger oder Bildtonträger veröffentlicht worden ist. Für die Abgrenzung zwischen Artist Longplay-Produkten und Compilations gelten die diesbezüglichen Abgrenzungsregeln der Austria Top 40-Charts.

Gezählt werden unteilbare Verkaufseinheiten, d.h. bei Sets wird die Anzahl der Sets, nicht die Anzahl der einzelnen Tonträger oder Bildtonträger gezählt.

Die Verleihung von Gold und Platin für Musikvideos ist bei Erfüllen der dafür geltenden Voraussetzungen auch dann (zusätzlich) möglich, wenn diese Bildtonträger bereits zum Erreichen von Gold oder Platin bei einem Tonträger berücksichtigt wurden.

Für Einzeltitel-Streams gilt: 100 Premium-Streams eines Titels entsprechen dem Kauf einer (1) Single (Faktor 1:100).

Für Album-Streams gilt: 1000 Premium-Streams eines Albums entsprechen dem Kauf eines (1) Albums (Faktor 1:1000). Es müssen mindestens sechs Tracks eines Albums gestreamt werden, um als Album zu gelten. Die zwölf meistgespielten Premium-Tracks eines Albums werden gewertet. Die beiden meistgespielten Tracks des Albums werden nicht berücksichtigt (diese zählen als Einzeltitel-Streams). Es bleiben somit 10 Tracks übrig, die als Album-Streams gezählt werden.

Der Nachweis der Streams erfolgt entweder aus den Streaming-Daten der GfK-Marktforschung oder über die nachgewiesene (Lizenz-) Abrechnung von Premium-Streams seitens der Streaming-Plattformen. Gezählt werden die Streaming-Abrufe durch Abonnenten im Inland.

4.

Bei der Errechnung der Verkaufszahlen werden alle Inlandsverkäufe unabhängig von der Distributionsschiene oder Einkaufsstätte (also etwa einschließlich Club-Absätze sowie Online- und Mobile-Verkäufe) berücksichtigt, wobei wenigstens die Hälfte der für die Prämierung erforderlichen Inlandsverkäufe über sog. traditional Outlets erfolgt sein muss. Nicht berücksichtigt werden Abverkäufe und Exporte, seien sie unmittelbar oder mittelbar. Daher können Lieferungen innerhalb Österreichs nicht mitgezählt werden, wenn für die liefernde Vertriebsfirma ersichtlich war, dass ihr Abnehmer beabsichtigt, die gelieferten Tonträger und/oder

Bildtonträger in das Ausland zu exportieren. In Österreich verkaufte zulässige Parallelimporte dürfen nach Maßgabe der diesbezüglichen Auskunft des Importeurs (§ 87b UrhG) mitgezählt werden.

5.

Inlandsverkäufe sind alle Verkäufe, die an die Austro-Mechana oder eine andere Verwertungsgesellschaft der Urheber als Österreichverkäufe abgerechnet werden. Davon ausgenommen sind zulässige Parallelimporte nach Österreich, die auch dann als Inlandsverkäufe gelten, wenn die Urheberlizenzen im Ausland abgerechnet werden. Retourenpauschalen bleiben unberücksichtigt, ebenso alle kostenlosen Bemusterungsexemplare, auch wenn sie die mit der Austro-Mechana vereinbarten Freigrenzen überschreiten.

6.

Beabsichtigte Prämierungen sind der Geschäftsstelle der IFPI Austria – Verband der österreichischen Musikwirtschaft zu melden. Der Geschäftsführung der IFPI sind die Verkaufsunterlagen zugänglich zu machen. Diese ist zu strengster Geheimhaltung über alle im Zuge dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Daten verpflichtet. Der Gold- oder Platin-Status wird schriftlich bestätigt. Die gemeldeten und bestätigten Prämierungen werden von IFPI Austria auf ihrer Website veröffentlicht.

Mit der Bestätigung der IFPI erwirbt der Produzent bzw. Vertrieb das Recht, bei der Prämierung darauf hinzuweisen, dass der Gold- oder Platin-Status von der IFPI überprüft und bestätigt worden ist. Weiters ist die Verwendung des IFPI-Logos für die Kennzeichnung der Prämierungen als "IFPI certified" oder „IFPI kontrolliert“ erlaubt.

7.

Die Abrechnung der Inlandsverkäufe an die Austro-Mechana (oder eine andere Verwertungsgesellschaft der Urheber) kann durch eine Mitteilung der Austro-Mechana der an sie abgerechneten Stückzahl erfolgen. Die Produktions- bzw. Vertriebsfirma hat in diesem Fall die Austro-Mechana zu bevollmächtigen, der Geschäftsführung der IFPI sämtliche Abrechnungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Ersatzweise kann die Bestätigung der Verkaufszahlen auch durch eine schriftliche eidesstattige Erklärung eines Wirtschaftsprüfers erfolgen.

8.

Stellt sich heraus, dass IFPI Austria beim Verfahren über die Prämierung falsch oder unvollständig informiert und/oder das IFPI-Logo bei einer Prämierung missbräuchlich verwendet wurde, so ist die Öffentlichkeit in geeigneter Form darüber zu informieren und das entsprechende Produkt aus dem Prämierungsverzeichnis der IFPI zu streichen.

9.

Diese Regeln für die Prämierung von Tonträgern und Bildtonträgern stehen jedem Produzenten bzw. Vertrieb offen. Mitglieder der IFPI werden keine Gold- oder Platin-Verleihungen vornehmen, bevor diese nicht gemäß den obenstehenden Richtlinien gemeldet und bestätigt worden sind. Die gleiche Vorgangsweise wird jedoch generell allen Vertriebsunternehmen in Österreich empfohlen, wenngleich sie dazu nicht verpflichtet sind.

Es steht den Vertriebsunternehmen frei zu entscheiden, an wen und in welcher Form die Prämierung erfolgt. Rechtsanspruch auf Prämierung besteht nicht.

10.

Diese Richtlinien gelten für Veröffentlichungen in Österreich, die ab dem 1.1.2013 erstmals veröffentlicht worden sind. Für Veröffentlichungen ab dem 1.1.2015 wurden für das Erreichen der Prämierungsgrenzen bei Singles auch Premium-Streams berücksichtigt und für Veröffentlichungen ab dem 1.1.2017 werden auch bei Alben für das Erreichen der Prämierungsgrenzen Premium-Streams mitgezählt.

Wien, im Mai 2017